

De Affinder. Her Baget / will gy dat Ordel unde Land Recht weten? Dat schall gy dre-mal don; so schall idt vollmächtig syn.

P. III. art. 6. s. Würde denn. und Schlesw. Holst. Kirchen-Ordn. T. wo men bannen schall de vers-trockenden.) oder aber die von den Vasallen / wegen ihres Aussenbleibens / und des begangenen Heirathli-tes / zu nemende Geld, und andere Strafe / (Const. Fr. de R. P. in ex-travag. Feudor. §. volumus, L. L. Franc. L. 4. c. 72.) und endlich die Reichs- ober- und unter Acht. (Const. Fr. II. de statut. contra lib. Eccl. in U. F. F. §. 2. Reichs Absch. d. 2. 1570. R. Kammer G. O. T. von Vollstr. der Art. R. Landfried. d. 2. 1578.) durch dasselbe verstanden werden. Weilen jedennoch sämtlich soltane Bann Sartungen / ausser dem Begriff des Gerichtes / zu dem Kriegs Wesen / den Standes Freyheiten / den Herrschaftlichen Lehn- und Lan-des- Gerechtigkeiten / und dem vor-sichtigen Kirchen Herkommen; in so so ferne sie aber gerichtlich sind / zu einer unmittelbaren obrigkeitlichen Gewalt / und dem geistlichen Straf- Amt gehören; mithin hieher gar nicht zu ziehen stehen; wil ich vielmer den-jenigen Bann untersuchen / welchen eigentlich die unter- und weltlichen Richter / Krafft ihres Amtes / oder

aus besonders verliehenen Freyheiten / statt ihres Obern / zu führen pflegen. Selbiger nun ist / nach meinem Er-messen / eine Macht des Richters / die Gerechtigkeith in bürger- und peinlichen Sachen / mit einiger Herrschafft / freygelassener massen zu handhaben. (Remissor. Saxon. voc. Bann: Griphiander de Weichb. Saxon. C. 68. n. 7. 8. Mat. Stephanus de jurisdic. P. II. L. 2. c. 4. n. 41. und Speidel. ad Befold. p. 107. a.) Welcher Satz / andere Gründe zu verschweigen / sich bey-läuffig aus einem alten Hervordis-schen Schöppen-Buch (d. 2. 1250.) so der Hr. Geriken / übet den Schor-telium (de jur. Germ. sing. C. II. & II. §. 5.) aus Hrn. Meinders Tractat de iudiciis centenar. und von Gaa-Gräfen angefüret / de höchste Rich-ter tho Hervorde is de Go- Gra-se / wente he richtet tho Hand un Hals / unde dinget unner Kö-nigs Bann unne vrie un umme ee-gen / dat tho Hervorde belegen is / unde legt syn Vagt- Gedinge un-der Königs Bann over 6 Wöken / na vryes Mannes Recht / nicht unfüglich erläutern ließe. Bey den ersten Fällen / bestehet soltane Ver-walt

walt